

Anerkennung von Zertifizierungssystemen für die nachhaltige Biomasseherstellung

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 228 9968450
Fax: +49 228 68453101
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 411 - Nachhaltige Biomasseherstellung
Telefon: +49 228 68452550
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Die Zertifizierung von Biomasse dient dem Herkunftsnachweis von flüssiger Biomasse, die energetisch als Biokraftstoff oder zur Erzeugung von Bioenergie genutzt wird. Die Biomasse muss unter anderem bestimmte Nachhaltigkeitskriterien wie beispielsweise ein Mindesteinsparpotential für Treibhausgase, Erhaltung der Biodiversität und Einhaltung von Sozialstandards erfüllen.

Seit dem 01. Januar 2011 muss Biomasse, die im Kraftstoff- oder Strombereich als Bioenergie eingesetzt werden soll, aus nachhaltigem Anbau stammen. Gemäß der Biokraftstoff- oder Biostrom-Nachhaltigkeitsverordnung (zusammengefasst Nachhaltigkeitsverordnungen genannt) muss sich jeder mit der Herstellung und Lieferung von Biomasse befasste Betrieb zur Einhaltung der Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichten. Auf der Grundlage dieser anerkannten Zertifizierungssysteme überwachen Zertifizierungsstellen die Erfüllung dieser Nachhaltigkeits-Anforderungen.

Für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und -stellen ist in Deutschland die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verantwortlich.

Weitere Informationen

Zertifizierungssysteme sind Systeme, die die Erfüllung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen für die Herstellung und Lieferung von Biomasse organisatorisch sicherstellen.

Gleichzeitig enthalten sie Vorgaben

- zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen,
- zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie
- zur Kontrolle dieses Nachweises.

Nähere Informationen zu dieser Thematik finden Sie auf der [Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft und Ernährung - Nachhaltige Biomasseherstellung - Informationsmaterial](#).

Formulare

- [Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungssystem nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung](#)
- [Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungssystem nach der Biostrom-Nachhaltigkeitsverordnung](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Sämtliche vorzulegenden Unterlagen können dem jeweiligen Antragsformular entnommen werden.

Insbesondere ist die Vorlage folgender Voraussetzungen nachzuweisen:

- Benennung einer natürlichen oder juristischen Person, die organisatorisch verantwortlich ist
- Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Angabe von Zertifizierungsstellen, die nach der Biokraftstoff- oder Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt sind und die das jeweilige Zertifizierungssystem verwenden,
- Angabe der Länder und Staaten, auf die sie sich beziehe,
- Nachweis der Eignung, dass die Anforderungen nach den Artikeln 17 bis 19 der Richtlinie 2009/28/EG oder im Biokraftstoffbereich nach den Artikeln 7b bis 7d der Richtlinie 2009/30/EG, wie sie in den Nachhaltigkeitsverordnungen näher bestimmt sind, erfüllt werden,
- Genauigkeit, Verlässlichkeit, Schutz vor Missbrauch, Bewertung der Häufigkeit und Methode der Probenahme sowie der Zuverlässigkeit der Daten,
- Sicherstellung einer angemessenen und unabhängigen Überprüfung der Daten und Nachweis einer solchen Überprüfung sowie

- Vorliegen von Standards, die mindestens den Anforderungen nach Anhang III zu dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 86) und den Anforderungen nach Anlage 5 der Nachhaltigkeitsverordnungen entsprechen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

Für den Biokraftstoffbereich:

- Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)
- Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für den Biostrombereich:

- Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.